



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 19. MÄRZ 2015

REIHE BUND 2015/5

HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

INHALTSVERZEICHNIS

Prüfungsziel	5
Eigentümerverhältnisse	5
Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009	6
Übersicht	6
Forderungen und Kreditrisikovorsorgen	6
Verbindlichkeiten und Eigenkapital.....	7
Haftungen des Landes Kärnten	8
Rating der HBInt	9
Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung	10
Ermittlungsverfahren FMA (September 2008)	10
Stellungnahme der OeNB zur wirtschaftlichen Lage der HBInt (Dezember 2008).....	10
Beurteilung des Risikoprofils der HBInt durch die OeNB (Dezember 2008).....	11
Stellungnahme der OeNB zur Systemrelevanz der HBInt (Dezember 2008).....	12
Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt (Mai bis Juli 2009)	13
Asset Screening durch PwC (August bis November 2009).....	16
Internes und externes Kontrollgefüge	16
Aufgaben der Kontroll- und Prüfeinrichtungen	16
Prüfungshandlungen 2006 bis 2009	18
Wesentliche Feststellungen der Prüfeinrichtungen	18
Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Kreditprozesses.....	19
Finanzmarktstabilität.....	21
Berichterstattung der Internen Revision an den Vorstand und den Aufsichtsrat	21
Verstaatlichungsprozess	22
Wesentliche Ereignisse im Vorfeld der Verhandlungen	22
Verhandlungen zur Verstaatlichung	23
Entscheidungsgrundlagen für die Verstaatlichung und Szenarien	27
Dokumentation des Verhandlungs- und Entscheidungsprozesses	28
Vertragsgestaltung	28
Resümee	29
Resümee der Verhandlungen	29
Resümee wirtschaftliche Entwicklung und Risikovorsorgen	30



Resümee Aufgabenwahrnehmung	32
Schlussempfehlungen	35

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: VERSTAATLICHUNG

Die Republik Österreich erwarb am 14. Dezember 2009 100 % der Anteile an der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG um 4 EUR, um eine Rekapitalisierung des Kreditinstituts zu gewährleisten und eine Insolvenz zu vermeiden. Die Insolvenz des Kreditinstituts war mit hohen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Oesterreichische Nationalbank bemaß die möglichen Kosten für die Republik Österreich sowie andere österreichische Finanzmarktteilnehmer unter Einbeziehung der Haftungen des Landes Kärnten zugunsten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG mit rd. 27 Mrd. EUR.

Die Haftungen des Landes Kärnten trugen maßgeblich zur Erlangung einer system-relevanten Stellung der HYPO ALPE-ADRIA- BANK INTERNATIONAL AG für den österreichischen Finanzmarkt bei. Dem Kreditinstitut eröffnete sich durch die Landeshaftungen eine Wachstumsmöglichkeit, die aus eigener Refinanzierungstätigkeit nicht bestanden hätte.

Nach Bekanntwerden eines überplanmäßigen Wertberichtigungsbedarfs zum Halbjahr 2009 und einer vertieften Analyse des Kreditportfolios der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Ergebnisse im November 2009 vorlagen, beliefen sich die Schätzungen des Kapitalbedarfs zur notwendigen Reorganisation auf bis zu 2,1 Mrd. EUR.

Trotz der ab Ende April 2009 für die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes und das BMF erkennbaren zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, nutzten weder die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes noch das BMF die dem Bund zustehenden Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte für eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung. Weiters schlossen die Vertreter der Republik Österreich bereits Ende August 2009 gegenüber der Bayerischen Landesbank ein Insolvenzzenario aus. Durch diese Vorgehensweisen schränkten sie den Verhandlungsspielraum massiv ein und stimmten unter hohem Zeitdruck Mitte Dezember 2009 der Verstaatlichung zu.

Per Ende des ersten Halbjahres 2014 stellte die Republik Österreich aus dem Bankenrettungspaket der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital und 1,2 Mrd. EUR an Haftungen zur Verfügung.

Die Aufgabenwahrnehmung des internen Kontrollgefüges und der Bankenaufsicht (Finanzmarktaufsicht, Oesterreichische Nationalbank) war unzureichend. Die Behebung intern und extern aufgezeigter Mängel durch den Vorstand der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG nahm bis zu vier Jahre in Anspruch. Die Oesterreichische Nationalbank nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG übermittelten Daten vor, wuch im Zusammenhang mit der Partizipationskapitalgewährung 2008 von der Terminologie der Europäischen Kommission ab und legte damit dem BMF eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor, welche dieses keiner ausreichenden Konkretisierung zuführen ließ. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht verabsäumte es, die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen angemessen und im erforderlichen Ausmaß zu nutzen.

PRÜFUNGSZIEL

Der RH überprüfte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz die Notverstaatlichung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt) aufgrund eines Antrags vom 12. Juni 2013 gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnung des Nationalrats. (TZ 1)

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der HBInt zum Zeitpunkt der Notverstaatlichung, die Beurteilung der Auswirkungen der Verstaatlichung auf den öffentlichen Haushalt, die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit, der Vorgehensweise und der vertraglichen Ausgestaltung der Rettungsmaßnahme sowie die Beurteilung des Ablaufs des EU-Beihilfeverfahrens. Darüber hinaus stellte die Beurteilung des Informationsstands über interne und externe Prüfungshandlungen des Zeitraums 2006 bis 2009 ein Ziel der Gebarungsüberprüfung dar. (TZ 1)

EIGENTÜMERVERHÄLTNISSE

Der Mehrheitseigentümer Bayerische Landesbank (BayernLB) nahm am 13. Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung vor, an der die Minderheitsaktionäre, mit Ausnahme der Mitarbeiter Privatstiftung, nicht bereit waren teilzunehmen. Dadurch kam es zu einer Verwässerung der Anteile der Minderheitseigentümer. Damit war erstmals erkennbar, dass nicht alle Eigentümer der HBInt bereit waren, dem Beteiligungsunternehmen Kapital zuzuführen. (TZ 2)

Die Republik Österreich stellte der HBInt im Zeitraum 2008 bis Ende Juni 2014 rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital (inkl. der Kapitalherabsetzung i.H.v. rd. 625 Mio. EUR vom Mai 2011) und 1,2 Mrd. EUR an Haftungen aus den Mitteln des Bankenpakets zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme des Bundes aus Haftungen gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz

(IBSG) und Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) erfolgte bis zu deren Auslaufen (IBSG) bzw. bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 (FinStaG) nicht. (TZ 4)

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER HBINT IN DEN JAHREN 2008 UND 2009

Übersicht

Die Jahre 2008 und 2009 waren durch eine — anhand der massiven Zunahme der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen (um rd. 1,745 Mrd. EUR) und Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern (um rd. 1,338 Mrd. EUR) deutlich erkennbare — zunehmend negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt gekennzeichnet. (TZ 5)

Das starke Bilanzwachstum der HBInt um rd. 3,140 Mrd. EUR (2007: rd. 37,939 Mrd. EUR; 2008: rd. 43,336 Mrd. EUR; 2009: rd. 41,079 Mrd. EUR) resultierte aktivseitig v.a. aus der Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (davon rd. 3,630 Mrd. EUR gegenüber Kunden aus dem CEE-Raum¹) auf rd. 30,117 Mrd. EUR und passivseitig aus dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,100 Mrd. EUR auf rd. 7,557 Mrd. EUR sowie der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 0,478 Mrd. EUR auf 20,761 Mrd. EUR. (TZ 5)

Diese Entwicklung spiegelte die bereits in den Vorjahren von der HBInt verfolgte, auf starkes Wachstum fokussierte Geschäftspolitik wider. So war auch zwischen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2007 v.a. die Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 8,654 Mrd. EUR auf rd. 25,651 Mrd. EUR aktivseitig entscheidend für den außerordentlichen Anstieg der Bilanzsumme um rd. 13,709 Mrd. EUR auf rd. 37,939 Mrd. EUR. Passivseitig war dieses bilanzielle Wachstum von der Zunahme der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 6,369 Mrd. EUR auf rd. 20,283 Mrd. EUR und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 1,743 Mrd. EUR auf rd. 4,456 Mrd. EUR geprägt. (TZ 5)

Forderungen und Kreditrisikovorsorgen

Die HBInt führte mit ihrer auf starkes Wachstum ausgerichteten Geschäftspolitik — nach den bereits durch stark angestiegene Forderungen an Kunden gekennzeichneten Vorjahren (2005: rd. 16,997 Mrd. EUR; 2006: rd. 21,033 Mrd. EUR; 2007: rd. 25,651 Mrd. EUR) — im Zeitraum vom 31. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2009 einen weiteren Anstieg der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (rd. 17 %) auf rd. 30,117 Mrd. EUR herbei.

¹ CEE: Central and Eastern Europe

Rund 81 % des Anstiegs der Forderungen an Kunden entfielen auf Kunden aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. Die Forderungen an Kreditinstitute steigerte die HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 um rd. 0,154 Mrd. EUR (rd. 4 %) auf rd. 4,087 Mrd. EUR. (TZ 6)

Die v.a. für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen nahmen entsprechend dem hohen Risikogehalt der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute von rd. – 0,705 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 1,745 Mrd. EUR (rd. 247 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zu. Bei den bilanziellen Kreditrisikovorsorgen resultierten rd. 74 % des Anstiegs aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. (TZ 6)

Die von der HBInt gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen nahmen in den Jahren 2008 und 2009 massiv zu, obwohl mehrmals — etwa von der HBInt in ihrem Jahresfinanzbericht 2007 und von der OeNB in ihrer auf Angaben der HBInt basierenden Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 — der Abschluss der Risikobereinigung für die Jahre 2007 bzw. 2008 angekündigt wurde. (TZ 6)

Im Zusammenhang mit den außergewöhnlich hohen bilanziellen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2007 bis 2009 waren die wiederholt von der Internen Revision, den Wirtschaftsprüfern und der OeNB festgehaltenen Mängel im Risikomanagement und beim Kreditprozess bemerkenswert. (TZ 6, 19 ff.)

Die mit dem Wachstum der HBInt verbundene Hereinnahme von Risiken stellte letztlich ein Gefährdungspotenzial für das Land Kärnten aufgrund der Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten der HBInt (Schlagendwerden der Haftungen) und der indirekten Beteiligung über die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Verlust des Beteiligungsansatzes) dar. (TZ 6)

Verbindlichkeiten und Eigenkapital

Durch die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt erleichterte das Land Kärnten der HBInt eine kapitalmarktbasierende Finanzierung ihrer Geschäftsausweitung durch auf dem Kapitalmarkt — etwa in Form von Anleihen — aufgenommene verbriefte Verbindlichkeiten, die einen entsprechend hohen Stand erreichten (2007: rd. 20,283 Mrd. EUR; 2008: rd. 21,415 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,761 Mrd. EUR). (TZ 7)

Die HBInt nutzte im ersten Quartal 2007 — noch vor der ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der

HBInt — die Haftungen des Landes Kärnten im Rahmen eines „Prefundings“ für die Aufnahme von finanziellen Mitteln auf dem Kapitalmarkt i.H.v. rd. 5 Mrd. EUR. (TZ 7)

Nach Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt gewann die Finanzierung durch die Mehrheitseigentümerin BayernLB an Bedeutung. Die Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB betragen nach der im Jahr 2008 durch die BayernLB erfolgten Einräumung von Kreditlinien rd. 3,135 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008. Nach der Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 beliefen sie sich auf rd. 3,150 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Diese Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB trugen entscheidend dazu bei, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die per 31. Dezember 2007 noch rd. 4,457 Mrd. EUR betragen, bis zum 31. Dezember 2009 um rd. 3,100 Mrd. EUR (rd. 70 %) auf rd. 7,557 Mrd. EUR anstiegen. Die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von der BayernLB wurde durch den Rückgang der Kundeneinlagen von rd. 8,474 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 10 % auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zusätzlich verstärkt. (TZ 7)

Die massiv gestiegenen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2008 und 2009 führten zu stark negativen Ergebnissen der HBInt (Ergebnis vor Steuern 2008: rd. – 472,43 Mio. EUR; Ergebnis vor Steuern 2009: rd. – 1,395 Mrd. EUR), deren Abdeckung sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Kapitalmaßnahmen erforderte, welche die Aktionäre der HBInt und die Republik Österreich (im Rahmen des Bankenpakets) leisteten. Nur aufgrund dieser Kapitalmaßnahmen konnte die HBInt in ihren Jahresabschlüssen der Jahre 2008 und 2009 eine über der gesetzlichen Mindestquote von 8 % liegende Eigenmittelquote ausweisen (rd. 11,9 % per 31. Dezember 2008 und rd. 9,9 % per 31. Dezember 2009). (TZ 6, 7)

Für den Fall von deutlich höheren Kreditrisikovorsorgen und den damit verbundenen zusätzlichen Ergebnis- und Kapitalbelastungen war nicht auszuschließen, dass die Kapitalmaßnahmen der Aktionäre der HBInt und der Republik Österreich nicht ausgereicht hätten, um die regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittel zu erfüllen. (TZ 7)

Haftungen des Landes Kärnten

Das Land Kärnten übernahm derart hohe Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt, dass der Haftungsstand des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt (2006: rd. 24,719 Mrd. EUR; 2007: rd. 23,097 Mrd. EUR; 2008: rd. 22,162 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,118 Mrd. EUR) ein Vielfaches seiner jährlichen Einnahmen (2006: rd. 1,943 Mrd. EUR; 2007: rd. 2,081 Mrd. EUR; 2008: rd. 2,266 Mrd. EUR; 2009: rd. 2,259 Mrd. EUR) betrug. Eine Inanspruchnahme des Landes Kärnten aus dem Titel dieser Ausfallsbürgschaft hätte — wie bereits im Bericht des RH zu den Haftungen des Landes Kärnten für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (Reihe Kärnten 2014/1)

festgehalten — die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten bei weitem überstiegen. (TZ 8)

Die Haftungen des Landes Kärnten hatten eine zweifache Bedeutung für die Systemrelevanz der HBInt und damit für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Rahmen des Bankenpakets. Zum einen trugen die Haftungen des Landes Kärnten zur Finanzierung der expansiven Geschäftspolitik und damit zum Aufstieg der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei. Zum anderen begründete die OeNB die Systemrelevanz der HBInt auch mit der Höhe der mit einer Haftung des Landes Kärnten versehenen Verbindlichkeiten der HBInt (Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008: rd. 20,3 Mrd. EUR per 30. September 2008; Schreiben der OeNB vom 18. Dezember 2009: rd. 19,3 Mrd. EUR). (TZ 8, 13)

Trotz des seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2003 festgestellten Beihilfencharakters der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten bediente sich die HBInt dieser Landeshaftungen für neue Verbindlichkeiten bis zur ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung dieser Finanzierungsform im hohen Ausmaß (2006: rd. 80 % der Bilanzsumme; 2007: rd. 61 % der Bilanzsumme). (TZ 8)

Die Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt spielten bei der Entscheidung zur Verstaatlichung der HBInt und im Verstaatlichungsprozess eine entscheidende und den Verhandlungsspielraum der Vertreter der Republik Österreich einschränkende Rolle. (TZ 8)

Rating der HBInt

Die internationale Ratingagentur Moody´s stufte die HBInt im Verlauf des Jahres 2009 entsprechend dem zunehmenden Kenntnisstand über die schlechte wirtschaftliche Lage der HBInt in den Ratingkategorien „Long-Term-Rating (unguaranteed)“, „Short-Term-Rating“ und „Bank-Finanzkraftrating“ herab. In der Ratingkategorie „Bank-Finanzkraftrating“ senkte Moody´s die bereits seit 9. Juni 2006 bestehende niedrige Ratingeinstufung „D-“, (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf die niedrigste Ratingeinstufung „E“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt). (TZ 9)

EXTERNE ANALYSEN ZUR WIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG

Ermittlungsverfahren FMA (September 2008)

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) stellte das von ihr im September 2008 eingeleitete Ermittlungsverfahren über die Angemessenheit der Kapitalausstattung der HBInt nach den im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführungen der BayernLB und der Republik Österreich i.H.v. 1,600 Mrd. EUR aufgrund der positiven Stellungnahme der OeNB vom 3. März 2009 ein. Die OeNB stufte die im Dezember 2008 vorgenommene Kapitalerhöhung von 1,600 Mrd. EUR allerdings nur unter der — auf der Planungsrechnung der HBInt basierenden — Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als ausreichend ein. Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hin, hielt diese aber dennoch für akzeptabel. (TZ 10)

Die FMA informierte den Vorstand der HBInt in ihrem Schreiben vom 1. April 2009 über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und über die weiterhin bestehenden Berichtspflichten der HBInt. (TZ 10)

Die FMA und die OeNB forderten weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt noch unterzogen sie die Risikoaktiva der HBInt einer vertieften Überprüfung. Sie vertrauten auf die Planungsrechnung der HBInt, obwohl sie bereits mehrmals feststellen mussten, dass die Prognosen der HBInt zu optimistisch waren und die OeNB in ihrer an das BMF gerichteten Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 das Kreditportfolio der HBInt als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität einschätzte und weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur erwartete. (TZ 10)

Stellungnahme der OeNB zur wirtschaftlichen Lage der HBInt (Dezember 2008)

Als Reaktion auf die im September 2008 akut gewordene weltweite Finanzkrise bestand im Rahmen des sogenannten Bankenpakets ab Oktober 2008 für österreichische Kreditinstitute die Möglichkeit, Rekapitalisierungsmaßnahmen der Republik Österreich zu beantragen. Im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital der beantragenden Kreditinstitute durch die Republik Österreich hatten diese Kreditinstitute — gemäß dem Positionspapier des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 9. Dezember 2008 — Unterlagen zu ihren wirtschaftlichen Eckdaten und Kennzahlen zu übermitteln. Zur Plausibilisierung der von der



HBInt und anderen Kreditinstituten übermittelten wirtschaftlichen Daten holte das BMF Stellungnahmen der OeNB ein. (TZ 11)

Die OeNB ging bei der — in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 festgehaltenen — Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten widersprüchlich vor. Einerseits stufte die OeNB diese Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. (TZ 11)

Die OeNB berücksichtigte bzw. hinterfragte die widersprüchlichen Angaben der HBInt nicht ausreichend. So vermerkte die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 unter Bezugnahme auf Angaben der HBInt positiv, dass die umfassende Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HBInt im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte, obwohl die HBInt die FMA und die OeNB anlässlich eines Termins am 24. November 2008 u.a. darüber informierte, dass die in der HBInt durchgeführte Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet sein werde und die OeNB selber in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 auf diesbezügliche Risiken hinwies. (TZ 11)

Beurteilung des Risikoprofils der HBInt durch die OeNB (Dezember 2008)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 befasste sich die OeNB — neben der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt und der Einschätzung der Systemrelevanz der HBInt — auch mit der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt. Bei der Beurteilung des Risikoprofils berücksichtigte die OeNB die bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten von ihr aufgezeigten Problemfelder und Schwächen (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) nicht ausreichend. (TZ 11, 12)

Die OeNB wich auch von der Terminologie der Europäischen Kommission ab. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. Dadurch vermied die OeNB eine klare Kategorisierung der HBInt im Sinne der Terminologie der Europäischen Kommission und

legte damit dem BMF im Hinblick auf die Festlegung der Konditionen für das gezeichnete Partizipationskapital eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor. (TZ 12)

Das BMF hätte bei der von der OeNB vorgenommenen Beurteilung des Risikoprofils sowohl die seitens der OeNB nicht erfolgte Berücksichtigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen der OeNB verlangen müssen. (TZ 12)

Die Beurteilung der HBInt durch die OeNB hätte ohne Berücksichtigung der im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR auf „distressed“ gelauteet. Damit wären für die HBInt bei der im Dezember 2008 erfolgten Zeichnung des Partizipationskapitals i.H.v. 900 Mio. EUR durch die Republik Österreich ungünstigere Konditionen verbunden gewesen. Zugleich hätte damit die Erstellung und Umsetzung eines von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplans erfolgen müssen. (TZ 12)

Die OeNB nahm in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vor und erfüllte so die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend. (TZ 12)

Stellungnahme der OeNB zur Systemrelevanz der HBInt (Dezember 2008)

In der am 9. Dezember 2008 von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelung zu den staatlichen Rekapitalisierungsmaßnahmen für österreichische Kreditinstitute sicherte die Republik Österreich der Europäischen Kommission zu, Maßnahmen im Rahmen des Bankenpakets nur nach Berücksichtigung der sogenannten Systemrelevanz zu vergeben. Da gesetzlich nicht festgelegt war, welche Institution die Systemrelevanz der Kreditinstitute zu prüfen hatte, holte das BMF diesbezügliche Stellungnahmen von der OeNB ein. (TZ 11, 13)

Die von der OeNB angeführten Faktoren für die Einstufung der HBInt als systemrelevantes Kreditinstitut umfassten u.a.

- die Größe der Bank (Bilanzsumme von über 40 Mrd. EUR),
- die Einlagenintensität (rd. 1,3 Mio. Kunden und sicherungspflichtige Einlagen von rd. 1,4 Mrd. EUR),



- die intensiven Geschäftsbeziehungen und Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber anderen österreichischen Banken und Versicherungen,
- die hohen Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt,
- die starke Marktpräsenz der HBInt im für die österreichischen Banken wichtigen südosteuropäischen Raum und
- die aus einer möglichen Insolvenz der HBInt resultierenden negativen Auswirkungen (Reputationsrisiko) für die anderen in diesen Märkten aktiven österreichischen Banken. (TZ 13)

Die Systemrelevanz der HBInt war eine Voraussetzung für das im Dezember 2008 von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR sowie für weitere, der HBInt in den Folgejahren gewährte Kapitalzuführungen und Haftungen der Republik Österreich aus dem Bankenpaket. (TZ 13)

Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt (Mai bis Juli 2009)

Im Dezember 2008 zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital der HBInt i.H.v. 900 Mio. EUR. Die mit der Republik Österreich abgeschlossene Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital sah u.a. vor, „dem Bund einen detaillierten Bericht über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit (Viability Report) binnen vier Monaten ab Vertragsunterzeichnung vorzulegen.“ Die Republik Österreich musste diesen Viability Report an die Europäische Kommission weiterleiten. (TZ 14)

Die Planwerte des von der HBInt erstellten Viability Reports vom 23. April 2009 waren bereits deutlich schlechter als die — ebenfalls von der HBInt stammenden — Planwerte, welche die OeNB für ihre Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 verwendete. (TZ 14)

Die im Viability Report dargestellte wirtschaftliche Entwicklung der HBInt fand nicht statt. Bereits für das Jahr 2009, in dem die HBInt den Viability Report erstellte, traten zum Teil massive negative Abweichungen zwischen den Planwerten aus dem Viability Report und den tatsächlich im Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 sowie im Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Werten auf. (TZ 14)

So wurden die im Viability Report bzw. in der Stellungnahme der OeNB prognostizierten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 278 Mio. EUR bzw. rd. – 206 Mio. EUR für das Gesamtjahr 2009 bereits per 30. Juni 2009 mit rd. – 349 Mio. EUR übertroffen.

Per 31. Dezember 2009 betrug die tatsächlichen Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen rd. – 1,672 Mrd. EUR und waren damit sechsmal so hoch wie im Viability Report prognostiziert. (TZ 14)

Während die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 noch ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 367 Mio. EUR darstellte, wies der Viability Report nur mehr ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 44 Mio. EUR aus. Die tatsächlichen Werte für das Ergebnis der HBIInt betrug rd. – 84 Mio. EUR per 30. Juni 2009 und rd. – 1,395 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Das per 31. Dezember 2009 tatsächlich im Jahresabschluss der HBIInt ausgewiesene Ergebnis vor Steuern wich daher um rd. – 3.235 % vom im Viability Report prognostizierten Wert ab. (TZ 14)

Die FIMBAG, die mit der treuhändigen Verwaltung des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals betraut war, äußerte sich, dem Ersuchen um Stellungnahme des BMF folgend, im Zeitraum Mai bis Juli 2009 mehrmals kritisch zum Inhalt des Viability Reports. (TZ 15)

Die FIMBAG beanstandete in ihrer Stellungnahme zum Viability Report der HBIInt vom 26. Mai 2009 die für eine Plausibilisierung des Viability Reports fehlenden bzw. unzulänglichen Informationen und Angaben zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der HBIInt (etwa zu den Risikovorsorgen und Sicherheiten). Weiters zeigte die FIMBAG in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 erhebliche Schwachstellen des Viability Reports in fast allen Planungsbereichen (etwa bezüglich Nettozinsergebnis, Kreditrisikovorsorgen und Wertberichtigungen, Gewinn- bzw. Verlustentwicklung, Einlagen- und Kreditgeschäft oder Rückführung des Partizipationskapitals) auf. (TZ 15)

Der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBIInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. Dieser Vorschlag der FIMBAG war umso kritischer zu sehen, als der FIMBAG das Eintreffen der dem Viability Report der HBIInt zugrundeliegenden Annahmen „äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen bereits überholt“ erschien (etwa die für das Gesamtjahr 2009 prognostizierten, aber bereits zur Jahresmitte 2009 erreichten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 277,82 Mio. EUR) und sie die Wachstumsannahmen letztlich nur als notwendige HBIInt- interne Zielvorgaben zur Vermittlung der Vision eines Turnarounds und einer Kapitalmarktfähigkeit der HBIInt wertete. (TZ 15)

Ein weiteres Monitoring war zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals

anzusehen. Eine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) — laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 — zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer schlug die FIMBAG dem BMF nicht vor. Die Aufgabenerfüllung der FIMBAG erachtete der RH daher als unzureichend. (TZ 15)

Die von der FIMBAG beauftragte PwC Wirtschaftsprüfung GmbH teilte der FIMBAG sowohl in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2009 als auch — nach Erhalt weiterer Unterlagen — in ihrem Schreiben vom 10. Juli 2009 mit, dass der Viability Report keine ausreichenden Informationen und Angaben enthielt, um an internationalen Standards orientierte Aussagen zur Plausibilität des Viability Reports vornehmen zu können. (TZ 16)

Die von der HBInt mit einer Plausibilisierung des Viability Reports der HBInt beauftragte Investmentbank sah in ihrer Plausibilitätsanalyse vom 10. Juni 2009 eine mit den im Jahr 2008 gebildeten Risikovorsorgen erfolgreich abgeschlossene Portfoliobereinigung als eine entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der Planvorgaben. Die Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorgen war für die Investmentbank aber kein Gegenstand ihrer Plausibilitätsanalyse. Die Entwicklungen des Jahres 2009 zeigten, dass die Portfoliobereinigung nicht erfolgreich abgeschlossen war. (TZ 17)

Der Vorstand der HBInt nutzte die Plausibilitätsanalyse der Investmentbank, um die Plausibilität seines Viability Reports darzulegen. Allerdings teilte die FIMBAG in ihrer kritischen Stellungnahme zum Viability Report vom 22. Juli 2009 die positiveren Einschätzungen der Investmentbank nicht. (TZ 17)

Die von der HBInt beauftragte Investmentbank beurteilte u.a. die Marktpositionierung, das Produktportfolio und das in den einzelnen Ländern geplante Wachstum als plausibel. Allerdings war aus ihrer Plausibilitätsanalyse auch die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von den für neue Verbindlichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehenden Haftungen des Landes Kärnten, von einer bereits voll in Anspruch genommenen Finanzierungslinie der BayernLB und von den — sich unterplanmäßig entwickelnden — Kundeneinlagen ersichtlich. (TZ 17)

Gemäß der Investmentbank erforderte der hohe Anteil an verbrieften Verbindlichkeiten ein adäquates Rating der HBInt für den Kapitalmarkt. Nach der im Mai 2009 erfolgten Herabstufung der HBInt durch die Ratingagentur Moody´s ging die Investmentbank aufgrund der Eigenmittelausstattung der HBInt zumindest kurz- bis mittelfristig nicht von einem Rating-Upgrade aus. (TZ 17)

Die Investmentbank äußerte in ihrer Plausibilitätsanalyse Zweifel an dem von der HBInt im Viability Report prognostizierten, aber nicht eingetroffenen Wachstum der Kundeneinlagen. Laut Investmentbank teilte das Management der HBInt diese Einschätzung nicht. Das von der HBInt prognostizierte Wachstum der Kundeneinlagen fand nicht statt. Bereits im Jahr 2009 sanken die Kundeneinlagen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden) von rd. 8,717 Mrd. EUR auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. (TZ 17)

Asset Screening durch PwC
(August bis November 2009)

Die im Zeitraum August bis November 2009 durchgeführte Überprüfung des Kreditportfolios der HBInt durch die Pricewaterhouse-Coopers AG (Asset Screening) zeigte die schlechte Qualität des Kreditportfolios der HBInt und das sich daraus ergebende zusätzliche Risikoversorgungspotenzial der HBInt von rd. 908 Mio. EUR bis rd. 1,293 Mrd. EUR deutlich auf. (TZ 18)

Das Ausmaß des durch das Asset Screening aufgezeigten zusätzlichen Risikoversorgungspotenzials veranlasste sowohl den Vorstand der HBInt als auch die Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Informationspflichten an den Aufsichtsrat der HBInt, die FMA sowie die OeNB. Das aufgezeigte zusätzliche Risikoversorgungspotenzial war auch bei den Verhandlungen über die Verstaatlichung der HBInt von Bedeutung. (TZ 18)

INTERNES UND EXTERNES KONTROLLGEFÜGE

Aufgaben der Kontroll- und Prüfeinrichtungen

Für den Bereich der Kreditinstitute waren interne und externe Kontroll- und Prüfeinrichtungen vorgesehen. Die prozessunabhängige interne Kontrolle erfolgte durch Prüfungen der Internen Revision. (TZ 19)

Die Vorstandsmitglieder hatten die Aufgabe, sich insbesondere über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren, im Sinne eines Internen Kontrollsystems (IKS), zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen. Ab 1. Jänner 2007 hatten sie zudem über kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung zu verfügen. Der Aufsichtsrat überwachte die Geschäftsführung. (TZ 19)

Die prozessunabhängige externe Kontrolle erfolgte durch den Bank- bzw. Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen. Zusätzlich zur schriftlichen Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) war der Wirtschaftsprüfer gemäß § 63 Abs. 5 Bankwesengesetz (BWG) verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung

gemäß § 63 Abs. 4 BWG in einer Anlage zum Prüfungsbericht (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht) darzustellen. (TZ 19)

Der FMA oblag als unabhängige Behörde u.a. die Bankenaufsicht. Zu ihren Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht zählten u.a. die Überwachung und Einhaltung des BWG sowie die laufende Überwachung von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen durch Einholen von Auskünften des Bankenprüfers, die Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen und Analysen durch die OeNB gemäß § 79 Abs. 4 BWG sowie die gemeinsame Festlegung eines Prüfungsprogrammes durch FMA und OeNB für das jeweils folgende Kalenderjahr gemäß § 70 BWG. Die FMA hatte gemäß § 80 Abs. 1 BWG dem Bundesminister für Finanzen und der OeNB Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiete des Bankwesens mitzuteilen. Der Staatskommissär wurde als Organ der FMA vom BMF bestellt und hatte Organbeschlüsse, durch die er gesetzliche und sonstige Vorschriften oder Bescheide als verletzt erachtete, zu beeinspruchen und der FMA zu melden. Weiters hatte er jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an die FMA zu übermitteln. (TZ 19)

Die Aufgaben der OeNB waren gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG die Durchführungen von Vor-Ort-Prüfungen im Auftrag der FMA. Ab 1. Jänner 2008 war die OeNB berechtigt, auch ohne Prüfungsauftrag der FMA, Vor-Ort-Prüfungen aus makroökonomischen Gründen durchzuführen, wenn dadurch nicht die im Prüfungsprogramm festgelegten Prüfungen oder sonstigen Prüfungsaufträge der FMA beeinträchtigt wurden. (TZ 19)

Der Bundesminister für Finanzen hatte die Aufsicht über die FMA dahingehend auszuüben, dass die FMA ihre gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllte, bei deren Besorgung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzte und ihr Aufgabengebiet nicht überschritt. Er war berechtigt, Auskünfte der FMA über alle Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht einzuholen und die FMA mit der Durchführung bestimmter bankenaufsichtsrechtlicher Sonderprüfungen zu beauftragen. (TZ 19)

Die OeNB hatte gemäß § 79 Abs. 1 BWG auf dem Gebiete des Bankwesens dem Bundesminister für Finanzen und der FMA Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen, auf Verlangen die erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten. (TZ 19)

Zur Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches war beim BMF gemäß § 13 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) ein Finanzmarktkomitee als Plattform der für die Finanzmarktstabilität mitverantwortlichen Institutionen einzurichten. Dieses Komitee bestand aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB sowie einem Vertreter des Bundesministers für Finanzen aus dem Bereich der Finanzmarktaufsichtslegistik des BMF. (TZ 19)

Prüfungshandlungen 2006 bis 2009

Im Zeitraum 2006 bis 2009 setzten alle aus dem internen und externen Kontrollgefüge zuständigen Prüfeinrichtungen bei der HBInt Prüfungshandlungen. Die Berichte der Prüfeinrichtungen standen dem Vorstand zur Verfügung und lagen teilweise (Interne Revision) dem Aufsichtsrat (auch dem Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss) vor oder wurden inhaltlich an diese kommuniziert. Der Wirtschaftsprüfer übermittelte seine Berichte dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sowie die bankenaufsichtlichen Prüfungsberichte der FMA und der OeNB. (TZ 20)

Wesentliche Feststellungen der Prüfeinrichtungen

Die Interne Revision und der Wirtschaftsprüfer der HBInt sowie die OeNB stellten Mängel im Kreditbereich in den Jahren 2006, 2007 und 2008 fest. Insbesondere lagen Schwachstellen bei der Konzernkundenverantwortung, fehlende Ratings von Kunden, Mängel in der Darstellung des Konzernobligos wie auch Risiken in der Dokumentation vor. Die Beanstandungen (z.B. seit 2006 zu positive Planungsrechnungen für die Kreditgenehmigungen bis 2007, seit 2006 unvollständige Kreditanträge bis 2008) existierten teilweise über mehrere Jahre, und es kam zu gleichlautenden Feststellungen der Prüfeinrichtungen. (TZ 22)

Die OeNB wies in ihrem Bericht vom 14. August 2007 auf Mängel der Kreditadministration bei ausländischen Tochterbanken der HBInt, festgestellt durch die jeweiligen ausländischen Aufsichtsbehörden, hin. (TZ 22)

Für die OeNB lag in der Negierung des Risikomanagements als Kontrollinstrument im Rahmen der Kreditvergabe durch die HBInt ein schwerer Mangel vor. Dieser Umstand wog umso schwerer, als bereits in den Jahren 2005 und 2006 — in der Phase der Verdoppelung der Bilanzsumme — Stichproben der Internen Revision der HBInt den Umstand aufzeigten, dass bei bis zu 54 % der beantragten Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements existierte; ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich Konzernobligoverantwortung fehlte. (TZ 22)

Der Wirtschaftsprüfer zeigte für die Jahre 2007 und 2008 und die Interne Revision im Jahr 2008 auf, dass die HBInt die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten nur teilweise analog anwandte. Trotz Feststellungen von zwei Prüfeinrichtungen führte die HBInt keine zeitnahe Beseitigung des Mangels durch. (TZ 23)

Zum Teil bestanden aufgezeigte Mängel lange. Die seit 2006 bekannten Mängel bei der Erfassung der Kundenbeziehungen mit der Tochterbank in Liechtenstein bestanden bis

2008. Durch die nicht korrekte Erfassung der Kundenbeziehungen entsprach die HBInt nicht vollständig den Bestimmungen des § 30 Abs. 7 und 8 BWG. (TZ 24)

Bereits im September 2002 zeigte die Interne Revision Mängel beim Produkteinführungsprozess in der HBInt auf. Diese Mängel bestanden zur Zeit der Prüfung der OeNB im Jahr 2006 noch immer. Für die FMA reichte die Präsentation der HBInt zum Produkteinführungsprozess im Jänner 2007 ohne Prüfung durch die OeNB nicht als Beweis für die Behebung der Mängel aus. Auch bei der Errichtung einer Stabstelle Beteiligungsmanagement war eine lange Umsetzungsdauer festzustellen, bei der es nach erstmaliger Feststellung des Wirtschaftsprüfers anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2007 zu einer neuerlichen Feststellung im Prüfbericht 2008 kam. (TZ 25)

Aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Swapgeschäften in der HBInt brachte ein Wirtschaftsprüfer eine Anzeige bei der FMA ein und widerrief das Testat für die Bilanz des Jahres 2004. Die FMA beauftragte die OeNB unverzüglich mit einer Prüfung. Der Wirtschaftsprüfer sowie die Interne Revision hielten in den Jahren 2006 und 2007 fest, dass keine korrekte Zuordnung zum Handels- bzw. Bankbuch erfolgte und auch keine Kontrollschritte für die Zuordnung definiert waren. Die OeNB stellte in ihrem Bericht vom 1. Dezember 2008 fest, dass die von der HBInt dargestellte Bücherstruktur auf Einzelpositionsebene (per Ultimo Juli 2008) nicht vollständig der beschlossenen Bücherstruktur entsprach und im Laufe des Jahres 2008 abweichende Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene zu beobachten waren. (TZ 26)

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Kreditprozesses

Die FMA und OeNB setzten Aufsichtsmaßnahmen (Berichtspflichten, Ermittlungsverfahren, Analysen, Vor-Ort-Prüfungen) im Zeitraum 2006 bis 2009. Mit 3. März 2008 bestanden Berichtspflichten der HBInt zur Eigenmittelsituation (ab 31. März 2008 vierteljährlich) sowie Berichtspflichten zu Risikomanagement, Gesamtbanksteuerung und Geldwäscherei (ab 30. Juni 2008 halbjährlich). Die OeNB führte in den Jahren 2008 und 2009 Analysen und Managementgespräche durch, an denen auch die FMA teilnahm. Die Ergebnisse arbeitete die OeNB in die Analysen ein. Die FMA und die OeNB beteiligten sich an einer koordinierten Prüfung der HBInt mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank sowie den ausländischen Aufsichtsbehörden in den CESEE²-Ländern. Die Reaktion und die eingeleiteten Maßnahmen der HBInt auf die seit dem Jahr 2006 festgestellten Mängel im Kreditprozess wurden seitens der Aufsicht (FMA und OeNB) zwar

² CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

beobachtet, erwiesen sich letztlich aber als unzureichend, wie im Rahmen der OeNB Prüfung 2009 festgestellt. (TZ 27)

Die von der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Auferlegung von Berichtspflichten im März 2008, bewirkten keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die von der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich. (TZ 27)

Die Feststellungen der Mängel im Kreditbereich (2006 und 2007) erfolgten in einer Phase der Expansion der HBInt. Für den RH war daher nicht auszuschließen, dass die HBInt in diesem Zeitraum Risiken einging, deren Erfassung einerseits und Beurteilung der Auswirkungen bei negativen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen andererseits aufgrund von System- und Prozessmängeln nicht vollständig gewährleistet war. Diese Problematik sah der RH auch durch die 2008 seitens der HBInt vorgenommene Risikobereinigung und die Aussage des Risikovorstands der HBInt vom 24. November 2008, dass die Expansion der HBInt nicht ohne Konsequenzen geblieben sei sowie die Evaluierung der Kreditprozesse einen Handlungsbedarf zur Optimierung ergeben habe, bestätigt. (TZ 27)

Die FMA und OeNB hielten eine Follow-up-Prüfung für 2009 bereits als Ergebnis der Schlussbesprechung über den Prüfbericht der OeNB (August 2007) am 18. Februar 2008 in Evidenz. Bis zum Vorliegen deren Ergebnisse konnten weder die FMA noch die OeNB von der effektiven und effizienten Ausgestaltung und Umsetzung des HBInt-Projekts zur Änderung des Kreditprozesses ausgehen. Die Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB beruhte aufgrund der mangelnden tatsächlichen Vor-Ort-Prüfung der Behebung von festgestellten Mängeln auf einer Datengrundlage, deren Validität durch vergangene Mängelfeststellungen nicht zweifelsfrei gegeben war. (TZ 27)

Die FMA schrieb der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vor. Die FMA machte bis zur Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 keinen Gebrauch von der Anfang 2007 eingeführten und mit 27. Oktober 2008 erweiterten Aufsichtsmaßnahme des § 70 Abs. 4a BWG (Vorschreiben eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses). (TZ 27)

Die FMA nahm keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vor. Die mit 25. Mai 2009 datierte Analyse ging der FMA am 3. Juli 2009 zu. Die Erledigung durch die Sachbearbeiterin war mit 6. Dezember 2009 vermerkt; die Endgenehmigung mit 16. November 2010. Am 18. November 2010 leitete die FMA den Akt an die OeNB weiter.

Für den RH war aus dem Akt nicht nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt die FMA als Behörde die von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen würdigte. Bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA fehlte eine gesetzliche Möglichkeit, bestimmte weitere Geschäftsbeschränkungen bzw. befristete Aufsichtsmaßnahmen zum Zweck des frühzeitigen Eingreifens — u.a. zur Vermeidung von Bankeninsolvenzen — auch ohne Gläubigergefährdung aussprechen zu können. (TZ 27, 28)

Finanzmarktstabilität

Keine der für die Finanzmarktstabilität zuständigen Institutionen (FMA, OeNB und BMF) thematisierte im Finanzmarktkomitee, dem für die Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustauschs zuständigen Gremium, die Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die HBlnt. Damit wurden nicht alle Umstände, die eine potenzielle Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich bedeuten konnten, behandelt. Das Finanzmarktkomitee sprach daher auch keine Empfehlungen an den Bundesminister für Finanzen aus, die eine Möglichkeit zur Risikobegrenzung eröffnet hätten. (TZ 29)

Berichterstattung der Internen Revision an den Vorstand und den Aufsichtsrat

Die Interne Revision berichtete regelmäßig an den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie den Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Ihre Feststellungen waren in den schriftlichen Berichten ausgewiesen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfberichten war in den Protokollen zu den Vorstands- (mit einer Ausnahme) und Aufsichtsratssitzungen nicht dokumentiert. Die Berichte der Internen Revision wurden größtenteils ohne Diskussion zur Kenntnis genommen. Die Interne Revision berichtete dem Aufsichtsrat gesetzmäßig über alle wesentlichen Feststellungen und Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung. Es waren keine inhaltlichen Auseinandersetzungen zu den Tagesordnungspunkten der Internen Revision dokumentiert, obwohl alle Mitglieder des Aufsichtsrats die Möglichkeit hatten, sich vorab ein Bild über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und ausgewiesenen Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung zu machen. Die dokumentierte Dauer für die Tagesordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen war zu kurz bemessen. (TZ 30)

Der Wirtschaftsprüfer übte am 13. November 2009 u.a. aufgrund des signifikanten Anstiegs der notleidenden Kundenforderungen und des daraus resultierenden zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials die Redepflicht aus. Er vertrat die Ansicht, dass die Eigenmittel, bedingt durch das zusätzliche Risikovorsorgepotenzial, voraussichtlich unter das gesetzliche erforderliche Mindestmaß sinken würden. (TZ 32)

VERSTAATLICHUNGSPROZESS

Wesentliche Ereignisse im Vorfeld der Verhandlungen

Das BMF verfügte im Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital im Dezember 2008 über vertragliche Informationsmöglichkeiten und -rechte hinsichtlich seines jeweiligen mit dem Partizipationskapital verbundenen Risikos. (TZ 35)

Die Obliegenheiten des Bundes, die sich aus der Grundsatzvereinbarung ergaben, waren durch die Übertragung vom 30. Jänner 2009 an die FIMBAG nahezu zur Gänze übergegangen. Sie war damit gegenüber dem Bund als Treugeber verpflichtet, dessen Rechte gegenüber der HBIInt auch auszuüben. Nicht auf die FIMBAG übertragbar war jedoch die rechtliche Stellung als Partizipant, wodurch die Letztverantwortung zur Wahrung der Interessen des Bundes beim BMF verblieb. (TZ 35)

Die von der HBIInt dem Antrag auf Gewährung von Partizipationskapital zugrunde gelegten Planzahlen (Business Plan 2009) wiesen bereits vier Monate später, bei Erstellung des Viability Reports im April 2009, statt eines positiven Ergebnisses von 225 Mio. EUR ein negatives Ergebnis von 28,6 Mio. EUR aus. Dies stellte bereits ein erstes Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation dar. Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen dieses Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBIInt zum Anlass — in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung — eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBIInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

In allen dem RH vorliegenden Stellungnahmen zum Viability Report der HBIInt wurden zumindest Zweifel hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen geäußert. Teilweise wurden die Darstellungen auch als nicht nachvollziehbar bezeichnet. (TZ 36)

Zur Jahresmitte 2009 waren die FIMBAG, das BMF, die OeNB und die FMA über die bereits auf Jahresplanniveau gestiegenen Risikokosten informiert. In den Informationen des Vorstands der HBIInt war jedoch keine Meldung laut Grundsatzvereinbarung vom Dezember 2008 über risikoerhöhende Umstände zu sehen, zumal diese schriftlich (an das BMF bzw. nach Übertragung an die FIMBAG) erfolgen hätte müssen. (TZ 36)

Die Meldung der HBIInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. Sie hätte spätestens nach der Aufdeckung jener Umstände erfolgen müssen, die im Juli 2009 zur Initiierung des Asset Screenings geführt hatten, weil zu diesem Zeitpunkt wesentliche risikoerhöhende Tatsachen

vermutet wurden. Die Information im Rahmen von Managementgesprächen zwischen HBInt und FIMBAG konnte nicht jene Bedeutung vermitteln, die einer schriftlichen Informationsverpflichtung des Vorstands der HBInt an FIMBAG bzw. BMF gleichkam. (TZ 37)

Insbesondere der Umstand, dass bereits zum Halbjahr 2009 die Risikovorsorgekosten des Business Plans 2009, der Grundlage zur Gewährung von Partizipationskapital im Dezember 2008, erreicht waren und eine Bedienbarkeit des Dividendenanspruchs des Bundes aufgrund des erwarteten negativen Jahresergebnisses zweifelhaft erschien, hätte aus der Sicht des RH bereits die umfassende Informationspflicht der HBInt ausgelöst. (TZ 37)

Zu Inhalten des Treffens zwischen dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB und dem Bundesminister für Finanzen am 25. August 2009 bestanden widersprüchliche Angaben. So gab der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags zu Protokoll, dass mit keiner weiteren Kapitalzufuhr von der BayernLB zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu wies der Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) auf die Bereitschaft der BayernLB zur Erfüllung ihrer Eigentümerpflicht unter Berufung auf die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 (700 Mio. EUR) hin. (TZ 38)

Der Aktenvermerk des BMF mit der Aussage zur Unterstützung all jener Maßnahmen, die den nachhaltigen Fortbestand der Bank sichern, konnte als Signal gegen eine Insolvenz verstanden werden. Inwieweit die Teilnehmer des Gesprächs am 25. August 2009 zu diesem Zeitpunkt jeweils über den nochmaligen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs informiert waren, konnte der RH mangels Dokumentation nicht nachvollziehen. (TZ 38)

Verhandlungen zur Verstaatlichung

Die FMA war von den während des Sommers 2009 eingetretenen Erhöhungen des Wertberichtigungsbedarfs der HBInt zeitnahe informiert worden. So hatte sie bspw. am 7. September 2009 durch die Staatskommissärin der HBInt von der Steigerung des Wertberichtigungsbedarfs auf damals 762 Mio. EUR erfahren. Es war nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die FMA zwar infolge einer Anzeige der betroffenen Bank am 10. November 2009, nicht jedoch infolge bereits früher erfolgter anderweitiger Wahrnehmungen umgehend (z.B. bei Vorliegen der Informationen der Staatskommissärin im September 2009) tätig wurde. Die FMA hätte, statt eine formale Anzeige abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen tätig werden sollen. (TZ 39)

Seit Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings Anfang November 2009 teilten der Vorstand der HBInt, Vertreter der BayernLB, die OeNB und die Wirtschaftsprüfer der HBInt

Informationen über einen bevorstehenden Kapitalbedarf der HBInt mit Jahresende 2009 dem BMF mit. Weiters berichteten die Vertreter der BayernLB und der HBInt über die geplanten Termine der für die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung zuständigen Gremien Anfang Dezember 2009. (TZ 40)

Die Ausführungen des Antwortschreibens der BayernLB an die FMA vom 19. November 2009, dass in einem Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern (KLH, GRAWE-Gruppe) alle Beteiligten vereinbart hätten, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken, standen im Widerspruch zu Äußerungen des wenige Tage zuvor, am 16. November 2009 im Anschluss an die Aufsichtsratsitzung der HBInt geführten Eigentümergesprächs, in dem sich die GRAWE-Gruppe und die KLH gegen eine Beteiligung an einer möglichen Kapitalerhöhung ausgesprochen hatten. (TZ 40)

Weder im diesbezüglichen Schreiben der BayernLB vom 25. September 2008 noch im Antwortschreiben der BayernLB vom 19. November 2009 waren verbindliche Zusicherungen, für eine ausreichende Kapitalausstattung der HBInt Sorge zu tragen, enthalten. Vielmehr hatte die BayernLB schon im Jahr 2008 Kapitalerhöhungsbeschlüsse von der Kooperation der Minderheitseigentümer abhängig gemacht. Die GRAWE-Gruppe und die KLH hatten sich bereits an der Kapitalerhöhung 2008 nicht beteiligt, und letztlich zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital. Darüber hinaus hatte die BayernLB im Jahr 2002 die Beteiligung an einer kroatischen Tochterbank aufgrund von Verlusten an den kroatischen Staat abgegeben. Die FMA nahm eine Würdigung bzw. Berücksichtigung dieser Vorgangsweise der BayernLB nicht vor. (TZ 40)

Seit dem 10. November 2009, dem Zeitpunkt der erstmaligen Mitteilung der BayernLB an das BMF über Bestehen eines Kapitalbedarfs, bis Ende November 2009 stieg einerseits der als notwendig erachtete Kapitalbedarf von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR auf 1,5 Mrd. EUR an. Andererseits sank die Bereitschaft des Mehrheitsaktionärs BayernLB, sich an einer Rekapitalisierung der HBInt zu beteiligen. War am 10. November 2009 noch eine Beteiligung der Republik Österreich von Seiten der BayernLB erwartet worden, so bot diese am 23. November 2009 ihren Anteil der Republik Österreich um 302 Mio. EUR zum Kauf an und zog eine Insolvenz der HBInt in Betracht. Die daraufhin von der Finanzprokuratur erhobene Forderung nach einer Due-Diligence-Prüfung stellte sich als erster, für den RH als solcher erkennbarer, ernsthaft geäußelter Wunsch des Bundes nach einer vertieften Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt dar. (TZ 41)

Das BMF und die Finanzprokuratur holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. Angesichts der Warnzeichen und wirtschaftlichen Verschlechterungen während des Jahres 2009 wäre es schon spätestens ab Mitte des Jahres 2009 angebracht gewesen, von Seiten des BMF oder der FIMBAG die aus der

Partizipantenstellung resultierenden Informationsrechte gegenüber der HBInt auszuüben. (TZ 42)

Die OeNB führte v.a. die Zuerkennung der Systemrelevanz im Jahr 2008 als Begründung für das Bestehen eben dieser Systemrelevanz an. Das Bestehen der Systemrelevanz sollte jedoch nur anhand objektiver wirtschaftlicher Gegebenheiten — unabhängig von getroffenen politischen Entscheidungen — festgestellt werden. Die OeNB führte weiters den höheren Abschreibungsbedarf der HBInt einerseits auf Managementfehler der Vergangenheit, andererseits aber auch auf Verbesserungsmaßnahmen beim Risikomanagement (und damit auf höhere Risikovorsorgen) zurück. Bezüglich der von der Finanzprokuratur erwarteten „sachkundigen Prüfung“ des von der Bank bzw. ihren Beratern erhobenen langfristigen Kapitalbedarfs machte die OeNB keine über Angaben der HBInt hinausgehenden quantitativen Feststellungen. (TZ 43)

Am 7. Dezember 2009 legte ein vom Vorstand der HBInt beauftragtes Beratungsunternehmen den Aktionären der HBInt einen Lösungsvorschlag für die Rekapitalisierung der HBInt vor. Dieser enthielt Kapitalbeiträge der BayernLB von 1,2 Mrd. EUR, des Bundes von 800 Mio. EUR und der KLH von 100 Mio. EUR, so dass sich der Kapitalzufluss für die HBInt auf 2,1 Mrd. EUR belaufen hätte. Der Kapitalbedarf von 2,1 Mrd. EUR, basierend auf einer Kernkapitalquote von 10 % aus einem Peer-Group-Vergleich, sollte eine Reorganisation der Bank längerfristig ermöglichen. (TZ 44)

Das BMF nahm — trotz Einladung als Zeichner von Partizipationskapital — an diesem Termin nicht teil. Das BMF vertrat die Ansicht, dass eine Teilnahme als erste Verhandlung interpretiert werden konnte. Doch waren in Folge der im November 2009 erhaltenen Informationen über die Entwicklung des Kapitalbedarfs der HBInt und der Haltung der BayernLB Verhandlungen über einen Beitrag des Bundes nicht mehr ausschließbar. Damit vergab das BMF die Möglichkeit, mit den Eigentümern der HBInt einen extern erarbeiteten Lösungsvorschlag zu verhandeln. (TZ 44)

Die Bemühungen des BMF, den Zeitraum für eine tiefere Analyse der HBInt (Due-Diligence-Prüfung) zu schaffen und durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, wurden von der BayernLB nicht mitgetragen. (TZ 44)

Die Liquiditätssituation der HBInt war angesichts der Herabstufung des Ratings sowie der andauernden Unsicherheit über die Sicherung ihres Fortbestands schwierig. Die Kündigung und Aufrechnung der Kreditlinien der BayernLB erhöhte den Druck auf die Verhandlungen. Diese Vorgehensweise war dazu geeignet, die Notwendigkeit einer Aufsichtsmaßnahme der FMA zu forcieren. (TZ 45)

Gemäß den Bestimmungen des BWG war die FMA als Aufsichtsbehörde gesetzlich dazu verpflichtet, die Gefährdung der Gläubiger durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Das dafür zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrumentarium war jeweils durch die gelindeste Maßnahme auszuüben. Zur Verhinderung der Gefahr eines „bank runs“ (Liquiditätsabflüsse aufgrund zeitlich und mengenmäßig kumulierten Abzugs von Einlagen der Kunden) war die Bestellung eines Regierungskommissärs die gelindeste Aufsichtsmaßnahme. Einerseits hatte die FMA eine Aufsichtsmaßnahme zu setzen, die geeignet war, die Gefahr der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern zu verhindern. Andererseits stand dem die Interessenslage der Verhandler der Republik Österreich, die Erzielung eines Ergebnisses mit möglichst geringen Belastungen für die Republik Österreich gegenüber. (TZ 45)

Die finalen Verhandlungen über die Zukunft der HBInt mussten unter Zeitdruck am Wochenende zwischen Samstag, dem 12. Dezember 2009 und Montag, dem 14. Dezember 2009 morgens vor Öffnungszeiten der Kreditinstitute beendet werden. Die Kündigung der Liquiditätslinien im Ausmaß von 650 Mio. EUR durch die BayernLB trug massiv dazu bei, die Liquiditätssituation zu verschärfen. Die BayernLB leistete damit der — wenn auch aufsichtsrechtlich notwendigen Reaktion auf die Verschärfung der Liquiditätssituation der HBInt — Bestellung des Regierungskommissärs gemäß § 70 Abs. 2 BWG durch die FMA Vorschub. Aber auch die monatelange abwartende Haltung von Bundesstellen war dazu geeignet, das vor Ende der Verhandlungen bestehende Ausmaß des Zeitdrucks zu ermöglichen. (TZ 46)

Der Verlauf der Verhandlungen war mangels Gesprächsdokumentation nicht vollständig nachvollziehbar. (TZ 46)

Ein Teil des Rettungspakets war laut Pressekonferenz vom 14. Dezember 2009 die Zurverfügungstellung von 500 Mio. EUR Liquiditäts- und Sanierungsbeitrag durch österreichische Banken. Im „Vortrag an den Ministerrat zur Rettung der HYPO GROUP ALPE ADRIA (HGAA)“ des Bundesministers für Finanzen und seines Staatssekretärs ist eine Zusage der österreichischen Kreditinstitute angeführt. Mangels schriftlicher Aufzeichnungen und übereinstimmender Mitteilungen war nicht nachvollziehbar, ob es sich bei der sogenannten Zusage um eine oder mehrere verbindliche mündliche Erklärungen oder bloß um Verwendungszusagen hinsichtlich des Vorbringens an beschlussfassende Gremien der Kreditinstitute handelte, bzw. ob überhaupt übereinstimmende Erklärungen von Vertretern vorlagen. (TZ 47)

Im Rahmen einer Lösungsfindung für ein dermaßen komplexes Problem auf unverbindliche bzw. unbelegbare Erklärungen zu vertrauen, war nicht angemessen. (TZ 47)

Entscheidungsgrundlagen für die Verstaatlichung und Szenarien

Die OeNB erstellte im Dezember 2009 eine Aufstellung für mögliche Kosten eines Insolvenzfalles der HBInt.

Mögliche Kosten im Insolvenzfall der HBInt		
Betroffene Einheit	Mögliche Auswirkungen der Insolvenz	in Mrd. EUR
BayernLB	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der vorhandenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 3 Mrd. EUR¹ - Verlust der noch offenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 500 Mio. EUR - Abschreibung des derzeitigen Beteiligungsbuchwerts der BayernLB an der HBInt i.H.v. ca. 2,3 Mrd. EUR - Verlust von Ergänzungskapitalanleihen i.H.v. 314 Mio. EUR 	6,1
Land Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme der Haftung des Landes Kärnten bis zu 17,4 Mrd. EUR - Einlagen der Kärntner Landesholding bei der HBInt i.H.v. ca. 43,8 Mio. EUR 	17,4
Hypothekenbanken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 351,3 Mio. EUR - ausständige Kreditforderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 468,7 Mio. EUR - Haftung für die ausstehenden Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBInt i.H.v. 2,3 Mrd. EUR - Kapitalerhöhungen Hypothekenbanken i.H.v. mindestens 87,5 Mio. EUR² 	3,2
andere österreichische Banken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 628 Mio. EUR - ausständige Forderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 847 Mio. EUR 	1,5
Republik Österreich	<ul style="list-style-type: none"> - Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR - Zinsen auf Partizipationskapital i.H.v. 324 Mio. EUR³ - Einlagensicherungsfall i.H.v. 431 Mio. EUR - garantierte Emissionen i.H.v. 1,35 Mrd. EUR 	3,0

¹ Refinanzierungslinie der BayernLB an die HBInt i.H.v. 3,6 Mrd. EUR abzüglich eines Kredits der HBInt an die BayernLB i.H.v. 607 Mio. EUR

² Drei Kreditinstitute des Hypothekenbankensektors können im Insolvenzfall der HBInt (Einlagensicherung sowie Ausfall der ausstehenden Forderungen gegenüber der HBInt) nicht mehr das gesetzliche Mindestmaß erfüllen. Ab einer Kapitalerhöhung von mindestens 87,5 Mio. EUR (aggregiert) erreichen die vorgenannten Banken eine Kernkapitalquote von 4 %.

³ Zinsen für 4,5 Jahre (72 Mio. EUR*4,5)

Quelle: OeNB

Die Aufstellung der OeNB enthielt hinsichtlich der möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt Werte, die keine allfälligen Quoten eines Insolvenzverfahrens berücksichtigten und somit ein Verlustszenario im Insolvenzfall von 100 % darstellten. (TZ 48)

Aus der Aufstellung der OeNB über die möglichen Kosten im Insolvenzfall war für die Republik Österreich und andere österreichische Finanzmarktteilnehmer eine Gesamtbelastung von rd. 27 Mrd. EUR ableitbar. Die Haftungen des Landes Kärnten stellten den betragslich weitaus größten Anteil (19,3 Mrd. EUR) an möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt dar. Daneben waren die Auswirkungen auf die Hypothekenbanken mit 3,2 Mrd. EUR, auf andere österreichische Banken mit 1,5 Mrd. EUR sowie die Republik Österreich mit 3 Mrd. EUR enthalten. (TZ 48)

Seitens der Finanzprokurator lagen am 11. Dezember 2009 vier Szenarien intern vor, deren Verwendung außerhalb der Finanzprokurator nicht nachvollziehbar war. (TZ 48)

Eine gesamthafte Szenarioanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeiten einer Rekapitalisierung der HBInt konnte nicht vorgelegt werden. (TZ 48)

Dokumentation des Verhandlungs- und Entscheidungsprozesses

Die mangelnde Dokumentation der Verstaatlichung der HBInt erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge sowie der Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen. Aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und good governance war es unabdingbar, Vorgänge mit einer Tragweite, die langjährige finanzielle Auswirkung zur Folge hätten, nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. aktenmäßig zu erfassen. Auch großer Zeitdruck dürfte nicht dazu führen, dass nicht einmal im Nachhinein die entsprechenden Unterlagen verfasst werden. (TZ 49)

Vertragsgestaltung

Die BayernLB leistete mit ihrem Forderungsverzicht formal einen Beitrag zur Eigenkapitalstärkung der HBInt. Rein wirtschaftlich gesehen, bedeutete dies aber keinen Verzicht für die BayernLB, weil ihre Forderungen im Fall einer Insolvenz der HBInt mangels Besicherung ohnehin nicht werthaltig gewesen wären. Ohne Einigung mit dem Bund hätte die BayernLB eine Insolvenz aber nur mittels einer entsprechenden Kapitalzufuhr verhindern können. Demzufolge bewirkte die BayernLB mit dem Verzicht auf ohnehin nicht werthaltige Forderungen von 825 Mio. EUR, dass andere ihrer, auch nicht werthaltigen, Forderungen i.H.v. über 3 Mrd. EUR durch die Rettung der HBInt wieder werthaltig wurden. Für die BayernLB war die Werthaltigkeit dieser Forderungen nach Ansicht des RH durch das nunmehrige Alleineigentum des Bundes an der HBInt nachhaltig abgesichert. Mögliche Risiken durch einen Verkauf oder eine bad-bank-Lösung wurden dabei durch die der BayernLB zugesagten Garantien und Kündigungsrechte ausgeschlossen. (TZ 50)



Die KLH (12,42 %) bzw. das Land Kärnten leisteten zwar gemessen am Beteiligungsverhältnis zum Zeitpunkt der Verstaatlichung einen hohen Beitrag zur Kapitalisierung der HBInt (200 Mio. EUR Kapital und 227 Mio. EUR Liquidität), allerdings erreichte dieser Beitrag nur einen Bruchteil der Landeshaftungen (2009: 20,118 Mrd. EUR), die im Fall der Insolvenz der HBInt schlagend geworden wären. Damit hätte die Zahlungsunfähigkeit des Landes Kärnten gedroht. (TZ 51)

Der GRAWE-Konzern verpflichtete sich angesichts seiner Beteiligungshöhe (20,48 %) nur zu einem relativ geringen Kapitalbeitrag (30 Mio. EUR Partizipationskapital und 100 Mio. EUR Liquidität). Auch die zur Verfügung gestellte Liquidität besaß im Hinblick auf die dafür verlangte Besicherung zu marktüblichen Konditionen nur beschränkten wirtschaftlichen Wert für die HBInt. Im Fall einer Insolvenz der HBInt hätten für die GRAWE — im Gegensatz zur BayernLB und zum Land Kärnten — keine erkennbaren zusätzlichen, über den Verlust des Aktienkapitals hinausgehenden unmittelbaren Risiken bestanden. (TZ 52)

Hinsichtlich der Absicherung des Käufers für nicht bekannte Forderungsausfallsrisiken des erworbenen Kreditinstituts (HBInt) zog der RH andere ihm vorliegende Aktienkaufverträge über Kreditinstitute sowie diesbezügliche Entwürfe aus der Zeit vor der Verstaatlichung der HBInt zum Vergleich heran. Die von den Alteigentümern der Kommunalkredit Austria AG übernommenen Garantien insbesondere auch angesichts ihrer zeitlichen und betraglichen Beschränkungen stellten keine substantielle Absicherung der Aktienkäuferin dar. (TZ 53)

Der Kaufvertrag über die Aktien der Bank Burgenland enthielt zwar auch keine Garantien für nach dem Closing bekannt werdende Forderungsausfälle, räumt der Käuferin aber statt dessen vor Vertragsabschluss die Gelegenheit für eine Einzelfallprüfung der Kredite ein. Die Transaktionen enthielten im Gegensatz zu den Verstaatlichungsverträgen der Republik Österreich teils substantielle Absicherungen gegen Kreditausfallsrisiken. Bei diesen Transaktionen handelte es sich nicht um unter Zeitdruck stattfindende Bankenrettungsaktionen. (TZ 53)

RESÜMEE

Resümee der Verhandlungen

Die Formulierung des Europäischen Rates in der Sitzung am 15. und 16. Oktober 2008, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, beinhaltete zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber einen deutlichen Appell an die Verantwortung der beschlussfassenden Staaten, für die Stabilität des Finanzsystems Sorge zu tragen. (TZ 55)

Aus den Formulierungen des bayerischen Ministerpräsidenten vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags hinsichtlich des günstigen Verhandlungszeitpunkts aufgrund der Interessenslage der Europäischen Zentralbank konnte der Eindruck entstehen, dass die bayerische Seite das Verantwortungsbewusstsein der Republik Österreich im Sinne eines besseren Verhandlungsergebnisses für die BayernLB nutzen wollte. (TZ 56)

Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig — Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestands der Bank — gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzzenarios der HBInt. Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit eröffneten die Vertreter der Republik Österreich der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

Die von der BayernLB in den Raum gestellte Möglichkeit einer Insolvenz stellte offenbar ein verhandlungstaktisches Manöver zur Gewinnung einer günstigen Verhandlungsposition dar. Die Republik Österreich verfügte nicht über die der diesbezüglichen Beurteilung der BayernLB zugrunde liegenden Informationen vor und im Rahmen der Verhandlungen zur Verstaatlichung. (TZ 57)

Für die Republik Österreich, die die Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems laut den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 zu tragen hatte, stellte es eine große Herausforderung dar, insbesondere unter Zeitdruck ein gutes Verhandlungsergebnis gegenüber einem Verhandlungspartner zu erzielen, der eben diese Verantwortung für verhandlungstaktische Verhaltensweisen nutzen konnte. Allerdings verwies der RH auf die Erfahrungen des BMF bei der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008, aus welchen entsprechende Schlussfolgerungen für das Verhalten und die Strategie in nachfolgenden Situationen ableitbar waren. (TZ 57)

Resümee wirtschaftliche Entwicklung und Risikovorsorgen

Die HBInt erreichte ihre Planzahlen für Risikovorsorgen des Gesamtjahres 2009, die sie im Viability Report vom 23. April 2009 mit 278 Mio. EUR auswies, bereits zum Halbjahr. Der am 16. Juli 2009 vom Vorstand der HBInt der FIMBAG mitgeteilte Stand an Risikovorsorgen (279 Mio. EUR) erhöhte sich bis zum Managementgespräch zwischen HBInt und OeNB sowie FMA am 23. Juli 2009 auf 335 Mio. EUR. Anfang September 2009 berichtete die Staatskommissarin an die FMA von einem Anstieg der Risikovorsorgen auf 762 Mio. EUR. (TZ 58)

Am 5. November 2009 berichtete der Vorstand der HBInt der FIMBAG, am 6. November 2009 dem BMF, über die Ergebnisse des Asset Screenings und den daraus resultierenden Anstieg der Risikovorsorgen sowie den notwendigen Kapitalbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR. Die

Positionspapiere des Vorstands der HBInt gingen ebenso wie der Vorschlag des externen Beraters von einem Kapitalbedarf zur Reorganisation der HBInt aus. Der damit verbundene Kapitalbedarf belief sich auf bis zu 2,1 Mrd. EUR. (TZ 58)

Es wäre möglich gewesen, die in einer Due-Diligence-Prüfung enthaltenen Informationen rechtzeitig zu beschaffen, indem das BMF oder die FIMBAG die Rechtsstellung des Bundes als Zeichner von Partizipationskapital der HBInt dafür genutzt hätten. Der Grundsatzvertrag zur Zeichnung des Partizipationskapitals vom Dezember 2008 verpflichtete nämlich nicht nur die HBInt zur Mitteilung von risikoerhöhenden Umständen, sondern ermöglichte auch jederzeitige Buch- und Betriebsprüfungen sowie Einsichtnahmen des BMF in Aufzeichnungen und Belege der HBInt. (TZ 58)

Die zahlreichen Warnzeichen im Jahr 2009, wie Verschlechterungen der Planungsrechnungen, massive Zweifel an den Grundannahmen zur Planung, mehrfache starke Erhöhungen der Risikovorsorgekosten sowie die Signale der BayernLB in Richtung Vorbehalten gegenüber einer eventuell notwendig werdenden Kapitalzuführung, führten jedoch nicht zu den genannten Aktivitäten, sondern lediglich dazu, dass das Endergebnis des Asset Screenings der HBInt abgewartet wurde. (TZ 58)

Bereits im Jahr 2008 führte der Anstieg der Risikovorsorgen letztlich zu einem hohen Kapitaleinsatz des Bundes in Form von Partizipationskapital. Weiters hatten die Minderheitsaktionäre GRAWE-Gruppe und KLH bereits im Jahr 2008 nicht an der damals notwendig gewordenen Kapitalerhöhung teilgenommen. Die BayernLB wiederum hatte im Jahr 2002 eine kroatische Bankentochter wegen hoher Verluste für 1 EUR an den kroatischen Staat abgegeben (siehe TZ 40). Das Vertrauen der Bundesstellen in unverbindliche Erklärungen der BayernLB über die Wahrnehmung der Verantwortung für die Tochtergesellschaft HBInt war daher bedenklich. Vor der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008 begannen die Gespräche wenige Wochen vor dem drohenden Ende des Kreditinstituts und daher herrschte ein dementsprechend großer Zeitdruck. Angesichts dieser Erfahrungen in der Vergangenheit war die abwartende Haltung des BMF bis in den November des Jahres 2009 nicht nachvollziehbar. Eine frühere Sensibilisierung im Hinblick auf eine mögliche nochmalige Inanspruchnahme einer Rettungsbeihilfe wäre seiner Ansicht nach angebracht gewesen. (TZ 58)

Dem BMF kam die zentrale Rolle für die Verstaatlichung der HBInt zu. Im BMF liefen eine Vielzahl an Informationen beginnend mit April 2009 zusammen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt hinwiesen. Im Dezember 2009 verblieb nur mehr ein geringer Zeitraum bis zum Bilanzstichtag der involvierten Kreditinstitute (HBInt und BayernLB) und damit für eine Klärung der Rekapitalisierung. Eine aktive Informationsbeschaffung wäre bereits in Anbetracht der Anzeichen für eine negative wirtschaftliche

Entwicklung der HBInt Mitte 2009 notwendig gewesen. Letztlich waren Verhandlungen über eine Beteiligung an Kapitalmaßnahmen bzw. zur Verstaatlichung der HBInt durch den Bund nicht mehr vermeidbar. (TZ 58)

Die Involvierung mehrerer Instanzen — speziell die Zuständigkeitsaufteilung zwischen BMF und FIMBAG — begünstigte wegen der Problematik der Zusammenführung unterschiedlicher Informationsstände sowie in Anbetracht einer möglichen Aufteilung der Verantwortung eine abwartende Haltung der Beteiligten. (TZ 58)

Resümee Aufgabenwahrnehmung

(1) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Internen Revision, des Vorstands und Aufsichtsrats der HBInt hob der RH hervor:

- Die Umsetzungsdauer der Mängelbehebung von intern und extern aufgezeigten wesentlichen Schwachstellen durch den Vorstand nahm einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in Anspruch. (TZ 20 ff.)
- Mängel im Produkteinführungsprozess seit 2002 durch Interne Revision aufgezeigt. (TZ 25)
- Mängel im Kreditprozess seit 2006 durch Interne Revision, Wirtschaftsprüfer und OeNB (2007) aufgezeigt. (TZ 21)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Vorstand vor. Eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen in den Sitzungen des Vorstands war — mit einer Ausnahme — nicht dokumentiert. (TZ 30)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Aufsichtsrat vor, die dokumentierte Dauer für die Tagesordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen war zu kurz bemessen. (TZ 31)
- Die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. (TZ 37)

(2) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FMA und der OeNB hob der RH hervor:

- Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hin, hielt diese aber dennoch für akzeptabel. (TZ 10)
- Die OeNB nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten vor. Einerseits stufte die OeNB diese Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. (TZ 11)
- Die OeNB berücksichtigte bzw. hinterfragte widersprüchliche Angaben der HBInt hinsichtlich einer umfassenden Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio nicht ausreichend. (TZ 11)
- Die OeNB zeigte zwar bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf, berücksichtigte diese dann aber bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend. (TZ 12)
- Die OeNB wich bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt von der Terminologie der Europäischen Kommission ab. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. (TZ 12)
- Die OeNB nahm in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vor und erfüllte damit die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend. (TZ 11, 12)
- Die FMA und die OeNB forderten weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt, noch unterzogen sie die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung, sondern vertrauten auf die Planungsrechnung der HBInt. (TZ 10, 27)

- Die seitens der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Auferlegung von Berichtspflichten im März 2008, bewirkten keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die seitens der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich. (TZ 27)
- Die FMA schrieb der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vor. (TZ 27)
- Die FMA nahm keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vor. (TZ 27)
- Die FMA hätte, statt eine formale Anzeige der HBInt abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen (Ermittlungsverfahren) tätig werden sollen. (TZ 39)

(3) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF hob der RH hervor:

- Das BMF hätte bei der Risikobeurteilung der HBInt durch die OeNB sowohl die seitens der OeNB nicht erfolgte Berücksichtigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen von der OeNB verlangen müssen. (TZ 12)
- Das BMF und damit auch die Finanzprokurator holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. (TZ 42)
- Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig — Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank — gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzszenarios der HBInt. (TZ 57)
- Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit schränkten die Vertreter der Republik Österreich den Spielraum bei den Verhandlungen massiv ein und eröffneten der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

(4) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FIMBAG hob der RH hervor:

- Der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das

weitere Monitoring zu nehmen“, war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. (TZ 15)

– Ein weiteres Monitoring zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) war nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen. (TZ 15)

– Die FIMBAG schlug dem BMF keine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) — laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 — zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer vor. (TZ 15)

(5) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF und der FIMBAG hob der RH hervor:

– Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen die Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass — in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung — eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Es wäre auf rechtliche Bestimmungen hinzuwirken, die den Gebietskörperschaften die Übernahme von Haftungen untersagen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen, insbesondere auch solcher, die zur Entstehung von kritischen und systemrelevanten Risiken beitragen, die letztlich auch zu einer wirtschaftlichen Zwangslage des Bundes (z.B. Notwendigkeit von Rettungsmaßnahmen) führen können. (TZ 8)

(2) Bei an das BMF gerichteten Stellungnahmen mit nicht eindeutigen oder widersprüchlichen Aussagen und Kategorisierungen wären eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung dieser Aussagen und Kategorisierungen konsequent einzufordern. (TZ 12)

(3) Im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgremiums wäre darauf hinzuwirken, dass die teilnehmenden Institutionen auch jene Umstände im Rahmen des Gremiums der Förderung

der Zusammenarbeit und des Meinungs austauschs einbringen, die im Krisenfall geeignet erscheinen eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich zu bewirken. (TZ 29)

(4) Im Sinne der Transparenz des staatlichen Handels wäre hinkünftig auch unter Zeitdruck auf eine nachvollziehbare Aufzeichnung der Verhandlungsverläufe und -inhalte verstärkt Wert zu legen. (TZ 46)

(5) Es sollten hinkünftig bei negativen Entwicklungen von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig Handlungsalternativen entwickelt werden und die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten so rechtzeitig auszuschöpfen, dass diese einen Beitrag zu einer Szenarioanalyse leisten könnten. (TZ 48)

(6) Es wären Vorkehrungen zu treffen, die — auch in einem Krisenszenario — eine nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungsprozessen gewährleisten. (TZ 49)

(7) Hinkünftig wären Signale einer beginnenden negativen Entwicklung von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig zum Anlass zu nehmen, die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein eigenständiges und vom Vertragspartner unabhängiges Gesamtbild der Situation zu erhalten. (TZ 58)

Oesterreichische Nationalbank

(8) Es wären bei Beurteilungen in den Stellungnahmen der OeNB alle bekannten positiven und negativen Aspekte zu berücksichtigen und bei — etwa von der Europäischen Kommission — vorgegebenen Beurteilungskategorien diese zu verwenden und von der Schaffung eigener, nicht eindeutiger Beurteilungskategorien abzusehen. (TZ 12)

BMF und Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes

(9) Bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen wäre der Einsatz aller zur Verfügung stehender Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden. (TZ 36)

BMF, Oesterreichische Nationalbank, Finanzmarktaufsicht, Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes

(10) Eine gemeinsame und koordinierte Vorgehensweise sollte entwickelt werden, die — im Sinne eines Notfallplans — bspw. Akteure bestimmt, die Verantwortung sowie Kompetenzen eindeutig zuordnet, eine rechtzeitige Einbindung aller Akteure sicherstellt, Informations- und

Auskunftsmechanismen (unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen) festlegt und Handlungsanleitungen und Eskalationsverfahren enthält, damit hinkünftig eine Zwangslage des Bundes zur Verstaatlichung eines Kreditinstituts durch rechtzeitiges und zielgerichtetes Agieren verringert werden kann. (TZ 58)